






BRITA GRUPPE // SEPTEMBER 2018


**COR
PORATE
CARBON
FOOTPRINT
BERICHT
2017**

Jahr	2015		2016		2017	
	t CO ₂ e	Anteil	t CO ₂ e	Anteil	t CO ₂ e	Anteil
SCOPE 1	2.920		2.990		3.430	
ERDGAS 	2.570	88 %	2.390	80 %	2.390	70 %
HEIZÖL 	130	4 %	180	6 %	240	7 %
KRAFTSTOFFE 	220	8 %	420	14 %	800	23 %

SCOPE 2

Im Scope 2 sind indirekte Emissionen abgebildet, die bei der Herstellung von Energie wie Elektrizität und Fernwärme entstehen. BRITA hatte in 2017 einen globalen Stromverbrauch von 10.660 MWh, wobei über 90 Prozent davon aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde. Die Produktionsstandorte der BRITA GmbH in Taunusstein, der BRITA AG in Neudorf (Schweiz), der BRITA Water Filter Systems Ltd. in Bicester (Großbritannien) und der Asset s.r.l. (Italien) bezogen 2016 und 2017 zertifizierten Ökostrom. Grundsätzlich sind alle BRITA Tochtergesellschaften angehalten, die Umstellung auf den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien zu prüfen und voranzutreiben. Lokale Begebenheiten und Verfügbarkeiten stellen an manchen Standorten aber noch eine Herausforderung dar.

BRITA berichtet Scope 2 Emissionen entsprechend den Vorgaben der GHG Protocol Scope 2 Guidance. Für die location-based Methode³ wurde der jeweilige Länderstrommix aus öffentlich zugänglichen Datenbanken angesetzt. Nach dieser Berechnungsmethode verursachte BRITA in 2017 Emissionen in Höhe von 3.800 t CO₂e. Davon entfielen auf konventionellen Strom 380 t, auf Fernwärme 60 t und auf Ökostrom 3.360 t, wenn dieser mit dem Länderstrommix berechnet wird.

Jahr	2015	2016	2017
EMISSIONEN AUS STROMVERBRAUCH 	t CO ₂ e	t CO ₂ e	t CO ₂ e
LOCATION-BASED	3.740	3.530	3.800
MARKET-BASED	470	450	470

Steuerungsrelevant ist für BRITA die market-based Methode⁴ der indirekten Emissionen, bei der die verfügbaren Residualmixe der Association of Issuing Bodies (AIB)⁵ angewendet wurden. Wo diese nicht vorhanden sind, wurden die jeweiligen Ländermixe zugrunde gelegt⁶. Im Scope 2 entstanden aufgrund des sehr hohen Anteils von Ökostrom an den energieintensiven Produktionsstandorten nach der market-based Methode nur 470 t CO₂e, hauptsächlich an den internationalen Standorten durch den Betrieb von Büro- und Lagerräumen. Aufgrund der Einbindung zusätzlicher Standorte in die Datenerfassung stieg der Emissionswert im Scope 2 um 5,4 Prozent gegenüber 2016.

³ Location-based Methode: vom GHG Protocol vorgesehene Berechnung der Scope 2 Emissionen auf Basis durchschnittlicher Emissionsfaktoren einer bestimmten geografischen Region.

⁴ Market-based Methode: vom GHG Protocol vorgesehene Berechnung der Scope 2 Emissionen auf Basis tatsächlich entstehender Emissionen bei der Erzeugung des bezogenen Stroms (Grundlage sind Angaben des Energieerzeugers oder ermittelte Residualmixe) bzw. bezogener Fernwärme.

⁵ Association of Issuing Bodies (AIB): Verband europäischer Stromzertifizierungs-Organisationen; Residualmixe wurden berechnet von Grexel Systems im Auftrag des AIB; Quelle: https://www.aib-net.org/facts/european_residual_mix

⁶ Trifft zu für Australien, China, Hong Kong, Japan und Russland.

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit

An die BRITA GmbH, Taunusstein

Wir haben die Angaben in dem beigefügten Bericht „BRITA Corporate Carbon Footprint 2017“ der BRITA GmbH, Taunusstein, (im Folgenden die „Gesellschaft“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 (im Folgenden der „Corporate Carbon Footprint 2017“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Corporate Carbon Footprint 2017 in Übereinstimmung mit den auf den Seiten 8 und 9 der Veröffentlichung „A Corporate Accounting and Reporting Standard – Revised Edition“ der Initiative „Greenhouse Gas Protocol“ (World Business Council of Sustainable Development/World Resources Institute) dargestellten Kriterien (im Folgenden die „GHG Protocol Kriterien“): Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Transparenz und Genauigkeit, wie in den ergänzenden Angaben des Corporate Carbon Footprint 2017 beschrieben.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Erstellung des Corporate Carbon Footprint 2017 sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Treibhausgasemissionsdaten, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Corporate Carbon Footprint 2017 zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Angaben in dem Corporate Carbon Footprint 2017 abzugeben.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist die Beurteilung von externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen, auf die im Corporate Carbon Footprint 2017 verwiesen wird.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3410: „Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die Angaben in dem Corporate Carbon Footprint 2017 der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den GHG Protocol Kriterien, wie in den ergänzenden Angaben des GHG-Statements beschrieben, aufgestellt worden sind.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im

plichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Corporate Carbon Footprints 2017 einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über ausgewählte Angaben im Corporate Carbon Footprints 2017;
- Beurteilung der Eignung der von den gesetzlichen Vertretern getroffenen, in den ergänzenden Angaben des Corporate Carbon Footprint 2017 beschriebenen, Annahmen zur Erstellung des Corporate Carbon Footprints 2017;
- Beurteilung der Angemessenheit von verwendeten Methoden zur Quantifizierung der Emissionsdaten sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte;
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht unter Zugrundelegung der GHG Protocol Kriterien;
- Analytische Beurteilung ausgewählter Angaben im Corporate Carbon Footprint 2017;
- Beurteilung der Gesamtdarstellung des Corporate Carbon Footprint 2017.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die Angaben in dem Corporate Carbon Footprint 2017 für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den GHG Protocol Kriterien (Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Transparenz und Genauigkeit) aufgestellt worden sind.

Ergänzender Hinweis – Verwendung von Schätzgrößen und Annahmen

Ohne das oben dargestellte Urteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Quantifizierung von Treibhausgasemissionsdaten aufgrund von unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bestimmung von Emissionsfaktoren und Informationen, um Emissionsdaten verschiedener Gase zu kombinieren, inhärenten Ungewissheiten unterliegt.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Frankfurt am Main, den 02. Oktober 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nicolette Behncke ppa. Axel Faupel
Wirtschaftsprüfer

KONTAKT BRITA

BRITA GmbH
Corporate Responsibility

Meike Rapp

Heinrich-Hertz-Straße 4
65232 Taunusstein
Deutschland

Tel.: +49 6128-746-5295

Email: mrapp@brita.net
www.brita.de